

## Rechtsprechung zur Aufrundungsvorschrift § 8 Abs. 2 JVEG

### 1. Orientierungssatz zum Beschluss des KG vom 9.1.2019, 1 Ws 87/18

Bei der Berechnung der Vergütung eines Sachverständigen, Dolmetschers oder Übersetzers ist gemäß § 8 JVEG zunächst der tatsächlich entstandene minutengenaue Zeitaufwand für alle erbrachten Leistungen festzustellen und dieser dann gegebenenfalls gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 aufzurunden. Unzulässig ist eine Aufrundung der einzelnen in Ansatz gebrachten Positionen oder eine tageweise Aufrundung.

Die Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer sind durch diese Handhabung der Aufrundungsregelung nicht gehindert, über mehrere Verhandlungstage erbrachte Leistungen jeweils zeitnah minutengenau abzurechnen. Die Aufrundung der minutengenauen Gesamtzeit hat allerdings erst mit der Abrechnung der letzten bereits begonnenen Stunde nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zu erfolgen.

### 2. Orientierungssatz zum Beschluss des KG vom 20.4.2020, 1 Ws 77/19

Der Begriff der Leistung im Sinne des § 8 JVEG ist nicht auf den einzelnen, dem Dolmetscher erteilten Auftrag zu beziehen.

Bei der Berechnung der Vergütung eines Sachverständigen, Dolmetschers oder Übersetzers ist gemäß § 8 JVEG zunächst der tatsächlich entstandene minutengenaue Zeitaufwand für die in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug insgesamt erbrachte Leistung festzustellen (unter Addition der Nettoheranziehungszeiten) und dieser dann gegebenenfalls gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG aufzurunden (**hier: Heranziehung zu mehreren Telefonüberwachungen in der JVA und zu einem Verteidigergespräch**).

Der Berechtigte selbst hat nach Beendigung der Heranziehung in einem Verfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug eine Schlussrechnung zu erstellen, die die einzelnen Heranziehungszeiten und die hieraus resultierende gesamte Heranziehungszeit als Grundlage für eine Aufrundung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG ausweist.

### 3. Orientierungssatz zum Beschluss des KG vom 20.4.2020, 1 Ws 81/19

Der Begriff der Leistung im Sinne des § 8 JVEG ist nicht auf den einzelnen, dem Dolmetscher erteilten Auftrag zu beziehen.

Bei der Berechnung der Vergütung eines Sachverständigen, Dolmetschers oder Übersetzers ist gemäß § 8 JVEG zunächst der tatsächlich entstandene minutengenaue Zeitaufwand für die in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug insgesamt erbrachte Leistung festzustellen (unter Addition der Nettoheranziehungszeiten) und dieser dann gegebenenfalls gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG aufzurunden (**hier: Heranziehung zu mehreren Verteidigergesprächen und zu zwei Hauptverhandlungsterminen**).

Es gibt keinen Grundsatz des Vertrauens in den Fortbestand einer bestimmten von Gerichten vertretenden Rechtsansicht.

#### **4. Orientierungssatz zum Beschluss des KG vom 20.4.2020, 1 Ws 87/19**

Bei der Berechnung der Vergütung eines Sachverständigen, Dolmetschers oder Übersetzers ist gemäß § 8 JVEG zunächst der tatsächlich entstandene minutengenaue Zeitaufwand für die in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug insgesamt erbrachte Leistung festzustellen (unter Addition der Nettoheranziehungszeiten) und dieser dann gegebenenfalls gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG aufzurunden (**hier: mehrere Heranziehungen in der Hauptverhandlung zu verschiedenen Zeugenvernehmungen und zu einem Sachverständigengespräch**).

Für den Fall, dass ein Berechtigter in Umfangsverfahren nicht innerhalb der Frist des § 2 Abs. 1 Satz 3 JVEG ein weiteres Mal herangezogen wird, muss er den Aufrundungsanspruch schon zu einem früheren Zeitpunkt vorsorglich anbringen. Für diesen Fall empfiehlt es sich, dass die Berechnungsstelle zur Vermeidung eines Festsetzungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 JVEG zunächst die beantragte Aufrundung gewährt und diese im Falle einer weiteren späteren Heranziehung mit weiteren Vergütungsansprüchen verrechnet, auch wenn der hieraus resultierende Berechnungs- und Kontrollaufwand im Widerspruch zu der vom Gesetzgeber mit der Aufrundungsregelung intendierten Entlastung der Justizorgane steht.

#### **5. Orientierungssatz zum Beschluss des KG vom 20.4.2020, 1 Ws 12/20**

Bei der Berechnung der Vergütung eines Sachverständigen, Dolmetschers oder Übersetzers ist gemäß § 8 JVEG zunächst der tatsächlich entstandene minutengenaue Zeitaufwand für die in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug

insgesamt erbrachte Leistung festzustellen (unter Addition der Nettoheranziehungszeiten) und dieser dann gegebenenfalls gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG aufzurunden (**hier: mehrere Heranziehungen in der Hauptverhandlung, dann Aussetzung der Hauptverhandlung, dann Heranziehung in zwei Gutachtergesprächen und danach erneute Heranziehung in der neu beginnenden Hauptverhandlung**).

Für den Fall, dass ein Berechtigter in Umfangsverfahren nicht innerhalb der Frist des § 2 Abs. 1 Satz 3 JVEG ein weiteres Mal herangezogen wird, muss er den Aufrundungsanspruch schon zu einem früheren Zeitpunkt vorsorglich anbringen. Für diesen Fall empfiehlt es sich, dass die Berechnungsstelle zur Vermeidung eines Festsetzungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 JVEG zunächst die beantragte Aufrundung gewährt und diese im Falle einer weiteren späteren Heranziehung mit weiteren Vergütungsansprüchen verrechnet, auch wenn der hieraus resultierende Berechnungs- und Kontrollaufwand im Widerspruch zu der vom Gesetzgeber mit der Aufrundungsregelung intendierten Entlastung der Justizorgane steht.